



# Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



## Abfallreglement

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Artikel 1 Zweck .....	3
Artikel 2 Abfälle.....	3
Artikel 3 Organisation .....	3
Artikel 4 Information.....	3
Artikel 5 Benutzungspflicht .....	3
Artikel 6 Ausnahmen .....	3
Artikel 7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	4
Artikel 8 Kontrolle .....	4
II. Siedlungsabfälle.....	4
Allgemeines .....	4
Artikel 9 Abfallkörbe.....	4
Artikel 10 Verbrennen.....	4
Artikel 11 Einleiten in Kanalisation .....	4
Artikel 12 Verwertung .....	4
Artikel 13 Kompostierung .....	5
Artikel 14 Tierkörper .....	5
Artikel 15 Übertragung .....	5
Artikel 16 Ausschluss von der Abfuhr.....	5
Hauskehricht.....	5
Artikel 17 Begriff .....	5
Artikel 18 Behälter .....	5
Artikel 19 Abfuhrtage, Sammelstellen .....	6
Artikel 20 Bereitstellung.....	6
Sperrgut.....	6
Artikel 21 Begriff .....	6
Artikel 22 Abfuhr .....	6

Grüngut.....	7
Artikel 23 Begriff .....	7
Artikel 24 Abfuhr und Behälter .....	7
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben .....	7
Artikel 25 Beseitigung.....	7
III. Besondere Abfälle.....	7
Artikel 26 Begriff .....	7
Artikel 27 Pflichten der Besitzer .....	7
Artikel 28 Sammelstellen für Kleinmengen .....	8
Artikel 29 Benzin -und Ölabscheider.....	8
IV. Finanzierung.....	8
Artikel 30 Finanzierung und Abfallentsorgung .....	8
Artikel 31 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren .....	8
Artikel 32 Gebührentarif .....	8
Artikel 33 Kompetenzdelegation.....	8
V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	9
Artikel 34 Rechtsmittel.....	9
Artikel 35 Strafbestimmungen .....	9
Artikel 36 Bearbeitungsgebühr .....	9
Artikel 37 Ersatzvornahme .....	9
Artikel 38 Aufhebung .....	9
Artikel 39 Inkrafttreten .....	9
Anhang: Gebührentarif zum Abfallreglement.....	11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GschG);
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA);
- die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV);
- das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 13. November 1996 (ABG);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG);
- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG);
- das Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 20. Januar 1998 (ABR);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA);
- die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG);

beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Zweck

Zweck

- <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle aller Art.
- <sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- <sup>3</sup> Sie fördert durch geeignete Massnahmen die Verminderung und Wiederverwertung des Abfalles.

## Artikel 2 Abfälle

Abfälle

- <sup>1</sup> Unter Abfällen versteht man alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Inhaber entledigen will oder deren Wiederverwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- <sup>2</sup> Abfälle im Sinne dieses Reglements sind insbesondere wiederverwertbare Stoffe, Sperrgut, Kehricht, Altholz und besondere Abfälle.

## Artikel 3 Organisation

Organisation

Die Abfallentsorgung ist Sache der Gemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

## Artikel 4 Information

Information

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen, öffentliche Sammelstellen und dergleichen bekannt.

## Artikel 5 Benutzungspflicht

Benutzungspflicht

Im Rahmen dieses Reglements ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

## Artikel 6 Ausnahmen

Ausnahmen

- <sup>1</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung erfolgt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe von der Benutzungspflicht befreien, wenn diese für die umweltgerechte und vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle selber aufkommen. Von der Benutzungspflicht befreite Firmen haben mittels eines Entsorgungskonzeptes den Nachweis für die vorschriftsgemässe Beseitigung der Abfälle zu erbringen. Ein entsprechendes Kontrollrecht der Gemeinde bleibt vorbehalten. Die Grundgebühren werden jedoch auch in diesen Fällen eingezogen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe sowie die landwirtschaftlichen Betriebe, welche ihre Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Umfangs, der Lage des Betriebes oder des Kostenaufwandes nicht in den öffentlichen Anlagen behandelt oder beseitigt werden können, auf eigene Kosten zu behandeln oder zu beseitigen haben.

## Artikel 7 Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

- <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Reglements.
- <sup>3</sup> Die Kehrriechtabfuhr (inkl. separate Sammelstellen und Spezialabfuhr) ist den in der Gemeinde Merlach wohnhaften Personen, den Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben sowie den öffentlichen Verwaltungen mit Sitz in Merlach vorbehalten. Ablagerungen von Abfällen auf dem Gemeindegebiet von Merlach von Personen, welche nicht in Merlach wohnhaft sind, werden gemäss Artikel 35 dieses Reglements (Strafbestimmungen) geahndet.
- <sup>4</sup> Ebenso macht sich eine in Merlach wohnhafte Person strafbar, wenn sie auf reglementswidrige Weise auf Gemeindegebiet von Merlach Kehrriech deponiert.

## Artikel 8 Kontrolle

Kontrolle

- <sup>1</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Die Kontrollorgane sind befugt, Abfallgebilde zur Feststellung des Verursachers zu öffnen.
- <sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Artikel 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## II. Siedlungsabfälle

### Allgemeines

#### Artikel 9 Abfallkörbe

Abfallkörbe

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätze, Promenaden, Pärke, Aussichtspunkte und Erholungsanlagen.
- <sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Artikel 10 Verbrennen

Verbrennen

Das Lagern und Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere auch von Gartenabfällen, im Freien und in nicht bewilligten Feueranlagen ist grundsätzlich verboten.

#### Artikel 11 Einleiten in Kanalisation

Einleiten in Kanalisation

Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.

#### Artikel 12 Verwertung

Verwertung

Die Wiederverwertbarkeit einzelner Stoffe richten sich nach den technischen Möglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet über die Erstellung von separaten Sammelstellen sowie über die Organisation von Spezialabfuhr.

## Artikel 13 Kompostierung

Kompostierung

- <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung eingehalten ist.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

## Artikel 14 Tierkörper

Tierkörper

- <sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

## Artikel 15 Übertragung

Übertragung

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst über
  - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverbund oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über
  - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

## Artikel 16 Ausschluss von der Abfuhr

Ausschluss von der Abfuhr

- <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:
  - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
  - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e) Spezifische gewerbliche und industrielle Abfälle sowie besondere Abfälle gemäss Artikel 26 des Reglements.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) bis e) sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss und auf eigene Kosten zu beseitigen.

## Hauskehricht

### Artikel 17 Begriff

Begriff

- <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen nicht verwertbaren Siedlungsabfälle aus den Haushalten und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### Artikel 18 Behälter

Behälter

- <sup>1</sup> Die Siedlungsabfälle sind ausschliesslich in den offiziellen Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin mehreren Haushalten in einem Gebäude oder einer genau bezeichneten Häusergruppe gestatten, einen oder mehrere Container gemeinsam zu nützen.

<sup>3</sup> Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

### **Artikel 19 Abfuhrtage, Sammelstellen**

Abfuhrtage,  
Sammelstellen

<sup>1</sup> Die Anzahl der wöchentlichen Sammlungen wird durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.

<sup>3</sup> Wer Einwegverpackungen oder Einweggebinde in Verkehr bringt, kann durch Beschluss des Gemeinderates verpflichtet werden, auf seinem privaten Grundstück den Standort einer Sammelstelle zu dulden.

### **Artikel 20 Bereitstellung**

Bereitstellung

<sup>1</sup> Die offiziellen Gebinde müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Das Abfuhrpersonal kann das Leeren von Containern, welche verunreinigt, defekt oder mit unzulässigem Material gefüllt sind, verweigern.

<sup>3</sup> Das Abfuhrpersonal weist Abfälle zurück, für welche eine separate Sammelstelle oder eine Spezialabfuhr besteht.

<sup>4</sup> Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann der Gemeinderat den Bereitstellungsort bestimmen; dasselbe gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann für mehrere eng zusammenliegende Gebäude einen gemeinsamen Bereich für das Bereitstellen der Container festlegen. Er kann zudem Sammelplätze bestimmen und bestehende Plätze zusammenlegen.

### **Sperrgut**

#### **Artikel 21 Begriff**

Begriff

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 12 des Reglements zugeführt werden können, feste Abfälle (kleinere Möbel, Verpackungen usw.). Nicht unter den Begriff Sperrgut fällt Altmetall wie z.B. Velos (ohne Carbon), Tische und Stühle aus Metall, Gestelle und ähnliches.

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht pro Gegenstand beträgt maximal 30 kg und die maximale Länge 1,6 m.

<sup>3</sup> Spezifische industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne der Bestimmungen.

<sup>4</sup> Alle Gegenstände, welche in den offiziellen Gebinden entsorgt werden können, werden als Sperrgut nicht akzeptiert. Haushaltkehricht nach Artikel 17 des Reglements gilt nicht als Sperrgut.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Artikel 22 Abfuhr**

Abfuhr

<sup>1</sup> Die Anzahl und die Daten der Sperrgutsammlungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

<sup>4</sup> Pro Abfuhr ist die Menge von 1 m<sup>3</sup> nicht zu überschreiten. Grössere Entsorgungen sind auf eigene Kosten durchzuführen.

## **Grüngut**

### **Artikel 23 Begriff**

Begriff Grüngut ist kompostierbarer und vergärbare organischer und damit verwertbarer Abfall. Der jeweils entsorgende Anlagebetreiber bezeichnet die kompostierbaren und vergärbaren Abfälle.

### **Artikel 24 Abfuhr und Behälter**

Abfuhr und Behälter

<sup>1</sup> Die Anzahl und die Daten sowie die Vorschriften für die Grünabfuhr werden vom Gemeinderat festgelegt und der Bevölkerung mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die kompostierbaren Grünabfälle sind ausschliesslich in offenen Behältern und Gebinden oder in deutlich gekennzeichneten Containern bereitzustellen. Äste sowie Hecken- und Strauchholz sind in fest verschnürten Bündeln bis höchstens 1,6 m Länge und einem Höchstgewicht von 30 kg bereitzustellen.

<sup>3</sup> Das Benützen von Plastikcontainern wird empfohlen. Für Gebäude mit vier oder mehr Wohnungen sowie für die vom Gemeinderat bezeichneten Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe ist das Verwenden von Plastikcontainern obligatorisch.

## **Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben**

### **Artikel 25 Beseitigung**

Beseitigung

<sup>1</sup> Unspezifische Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Handels- sowie Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr bzw. Containern als Siedlungsabfälle zu entsorgen.

<sup>2</sup> Je nach Art und Menge der Abfälle kann der Gemeinderat mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren (z.B. Fritieröl von Restaurationsbetrieben).

## **III. Besondere Abfälle**

### **Artikel 26 Begriff**

Begriff

Als besondere Abfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

### **Artikel 27 Pflichten der Besitzer**

Pflichten der Besitzer

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.

## Artikel 28 Sammelstellen für Kleinmengen

Sammelstellen für Kleinmengen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten errichten.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat veröffentlicht Detailinformationen über die Sammelstellen.

## Artikel 29 Benzin -und Ölabscheider

Benzin- und Ölabscheider

Der Gemeinde obliegt die Aufsicht über die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

## IV. Finanzierung

### Artikel 30 Finanzierung und Abfallentsorgung

Finanzierung und Abfallentsorgung

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
  - a) Die Gebühren der Abfallerzeuger;
  - b) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.
- <sup>2</sup> Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 25 Abs. 2 des Reglements), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27), Öl- oder Benzinabscheiderleerung (Art. 29) tragen die Abfallerzeuger.

### Artikel 31 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie den Verwaltungsaufwand decken.
- <sup>2</sup> Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass er unter Berücksichtigung des finanziellen Gesamtaufwandes der Abfallentsorgung die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann für Familien mit Kindern Ermässigungen festlegen.

### Artikel 32 Gebührentarif

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif im Anhang. Der Tarif regelt:

- a) Ansätze für
  - Grundgebühren
  - Gewichtsgebühren
  - Containergebühren (Andockgebühr);
- b) Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- c) Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Für Grün- und Sperrgut kann eine Gebühr erhoben werden.

### Artikel 33 Kompetenzdelegation

Kompetenzdelegation

Gestützt auf Artikel 67 Absatz 3 GFHG erteilt die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren im Rahmen des Kostendeckungsprinzips bis maximal 50 % zu erhöhen.



## V. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### Artikel 34 Rechtsmittel

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Jede Einsprache gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements ist innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der dann entscheidet.

<sup>2</sup> Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides mit Beschwerde an den Oberamtmann weitergezogen werden.

### Artikel 35 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Abfallreglement wird je nach Schwere des Vergehens mit einer Busse zwischen CHF 20.- und CHF. 1'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Die Busse wird durch den Gemeinderat gemäss dem Gesetz über die Gemeinden ausgesprochen. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter übergeben.

<sup>3</sup> Die einschlägigen Strafbestimmungen aus dem Bundes- und vom kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

### Artikel 36 Bearbeitungsgebühr

Bearbeitungsgebühr

Zusätzlich zur Busse nach Art. 35 Abs. 2 kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

### Artikel 37 Ersatzvornahme

Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann überdies auf Kosten des fehlbaren Verursachers eine Ersatzvornahme, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anordnen.

### Artikel 38 Aufhebung

Aufhebung

Das Abfallreglement vom 29. April 2019 ist aufgehoben.

### Artikel 39 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) am 1. Januar nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

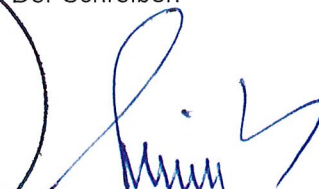
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach am 14.12.2020

Die Gemeindepräsidentin:

Der Schreiber:

  
J. Zeyer



  
E. Speich

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion des Kantons Freiburg am **29. JAN. 2021**

Der Staatsrat:

  
Jean-François Steiert



Anhang: Gebührentarif zum Abfallreglement